

Antrag bitte 2-fach per Post einsenden an:

Stadt Euskirchen
Untere Denkmalbehörde
Kölner Str. 75
53879 Euskirchen

DENKMAL NR. DER STADT EUSKIRCHEN / ORTSTEIL

BEZEICHNUNG DENKMAL:

ADRESSE DENKMAL:

hier:

A N T R A G

**auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7i, 10f, 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG)
für das Steuerjahr**

Eigentümer/in/Bauträger

Name, Vorname

Anschrift

Telefon, E-Mail

Wohnsitzfinanzamt bzw. Finanzamt des Bauträgers, Steuernummer

Vertreter/in des Eigentümers/der Eigentümerin/des Bauträgers (Vollmacht ist beigefügt)

Anlagen zum Antrag:

Rechnungsaufstellung zu Nr. 5

In Bauträgerfällen/bei Generalübernehmerverträgen: Aufstellung der Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weiterer Nebenkosten zu Nr. 6

In Bauträgerfällen/bei Generalübernehmerverträgen bzw. bei Wohn- und Teileigentumsgemeinschaften: Aufteilung der Gesamtaufwendungen/Zuschüsse auf die Teilobjekte zu Nr. 9

Pläne des Bestands, Pläne mit Eintragung der Baumaßnahmen, Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

1. Die Baumaßnahmen betreffen ein

Baudenkmal.

Gebäude als Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage.

Genauere Adresse des Objektes (Bei Gebäudeteilen zusätzlich Beschreibung)

2. Bezeichnung der Baumaßnahmen

3. Die oben bezeichneten Baumaßnahmen sind mit der Unteren Denkmalbehörde am _____ abgestimmt worden. Die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) wurde erteilt am _____ / Bauantragsgenehmigung vom _____ .

4. Wohn-/Nutzflächen

Vor Beginn der Baumaßnahme:

Wohnfläche: _____ m²

Nutzfläche: _____ m²

Nach Beendigung der Baumaßnahme:

Wohnfläche: _____ m²

Nutzfläche: _____ m²

5. Aufstellung der Rechnungen (vgl. Anlage)

Die Originalrechnungen sind beigelegt. Die Kosten sind in der Rechnungsaufstellung nach Gewerken oder Bauteilen zu ordnen und laufend zu nummerieren. Skonti und sonstige Abzüge sind vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

Wegen der Insolvenz des Bauträgers ist die Vorlage der Schlussrechnung nicht möglich (Gutachten einer/eines Bausachverständigen sowie Nachweis/Beleg der Insolvenz sind beigelegt).

Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt und die Aufwendungen sollen ohne Vorsteuer bescheinigt werden.

Für die in der Rechnungsaufstellung enthaltenen Aufwendungen wurde Umsatzsteuer nach § 13b UStG an das Finanzamt abgeführt (Nachweise sind beigelegt; die Umsatzsteuer ist als gesonderte Position in der Rechnungsaufstellung einzutragen).

6. In Bauträgerfällen/bei Generalübernehmerverträgen: Aufstellung der Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weiterer Nebenkosten (vgl. Anlage)

Die in der Anlage eingetragenen Aufwendungen werden von der Unteren Denkmalbehörde nicht bescheinigt. Die Zuordnung zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens, den Anschaffungskosten des Altgebäudes bzw. den Anschaffungskosten i. S. des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG, den Herstellungskosten bzw. Modernisierungsaufwendungen, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen, oder den sofort abzugsfähigen Werbungskosten/Betriebsausgaben nimmt das Finanzamt vor.

7. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse von einer für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde gewährt worden sind, bitte hier auflisten:

Zuschussgeber	Baumaßnahme	Bewilligungsdatum	Betrag in EUR	Auszahlungsdatum

Gesamt:

--

8. Bauträgerfälle/Generalübernehmerverträge

Ein Bauträger/Generalübernehmer hat die Planungs-, Ingenieurs- und Ausführungsleistungen übernommen:

Ja

Nein

Wenn ja:

Die Eigentümerin/Der Eigentümer kauft nur die Sanierungsleistung.

Gesamtkauf eines Grundstücks mit Sanierung.

Kauf einer Eigentumswohnung von einem Bauträger.

9. Bauträgerfälle/Generalübernehmerverträge/Wohn-/Teileigentumsgemeinschaften

Die durchgeführten Baumaßnahmen betreffen mehrere Teilobjekte/Wohn- oder Teileigentumseinheiten:

Ja

Nein

Wenn ja:

Für jedes Teilobjekt/jede Wohn- oder Teileigentumseinheit wird eine Einzelbescheinigung beantragt.

Für alle Teilobjekte/Wohn- oder Teileigentumseinheiten wird eine Gesamtbescheinigung beantragt.

In der Rechnungsaufstellung zu Nr. 5, der Aufstellung der Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weiterer Nebenkosten zu Nr. 6 und der Aufstellung der Zuschüsse zu Nr. 7 sind die Gesamtaufwendungen bzw. alle Zuschüsse einzutragen. Die Eigentümer sowie die Aufteilung auf die Teilobjekte/Wohn- oder Teileigentumseinheiten sind auf einem gesonderten Blatt zu vermerken/erläutern (vgl. Anlage).

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Anlage zu Nr. 6 des Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7i, 10f, 11b EStG
Aufstellung der Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weiterer Nebenkosten

Gebühren/Kosten für	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag in EUR	Zahlungsdatum	Zahlungsbetrag in EUR
Grunderwerbsteuer				
Zinsen der Zwischen- und Endfinanzierung				
Vorauszahlung von Schuldzinsen				
Zinsfreistellungsgebühren				
Damnum, Disagio, Bearbeitungs- und Auszahlungsgebühren				
Kosten der Darlehenssicherung				
Garantie- und Bürgschaftsgebühren im Zusammenhang mit der Vermietung bzw. Finanzierung				
Gebühren im Zusammenhang mit der Zwischen- bzw. Endfinanzierung				
Gebühren für die Vermittlung des Objekts oder Eigenkapitals und des Treuhandauftrags				
Abschlussgebühren				
Courtage, Agio, Beratungs- und Bearbeitungsgebühren sowie Platzierungsgarantiegebühren				
Kosten der Konzeptionserstellung und Prospektprüfung				
Treuhandgebühren und Baubetreuungskosten				
Preissteigerungs-, Kosten- bzw. Vertragsdurchführungs-Garantiegebühren				
Vergütungen für Steuer- und Rechtsberatung				

Anlage zu Nr. 9 des Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7i, 10f, 11b EStG
 Aufteilung auf die Teilobjekte/Wohn- oder Teileigentumseinheiten

Teilobjekt (Wohn-/Teileigentum), Miteigentumsanteil, Größe	Eigentümer/in (Name, Anschrift, Steuernummer)	Auf das Teilobjekt entfallende Aufwendungen in EUR	Auf das Teilobjekt entfallende Zuschüsse in EUR	Vermerk zum Aufteilungsmaßstab	Prüfvermerk ³
Gesamt:					
Übertrag aus weiteren Blättern:					
Gesamt: ⁴					

³ Von der Unteren Denkmalbehörde auszufüllen.

⁴ Der Gesamtbetrag muss dem in der Rechnungsaufstellung zu Nr. 5 in der Spalte „Zahlungsbetrag“ bzw. dem in der Aufstellung zu Nr. 7 erfassten Gesamtbetrag der Zuschüsse entsprechen.

Merkblatt Datenschutz



gemäß Datenschutzgrundverordnung

Verantwortlicher:

Stadt Euskirchen
Der Bürgermeister
Kölner Str. 75
53879 Euskirchen

info@euskirchen.de
info@euskirchen.de-mail.de
Tel.: 02251/14-0
Fax: 02251/14-249

Datenschutzbeauftragte:

Stadt Euskirchen
Fr. Cordes
Kölner Str. 75
53879 Euskirchen

acordes@euskirchen.de
Tel.: 02251/14-359
Fax: 02251/1458-359

Zweck(e):

Antrag auf Ausstellen einer Bescheinigung für steuerliche Zwecke gemäß § 40 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)

Im Rahmen des „Antrags auf Ausstellen einer Bescheinigung für steuerliche Zwecke gemäß § 40 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG)“ benötigt die Untere Denkmalbehörde der Stadt Euskirchen, Fachbereich 9/Abt. Planung, Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen, die vorgegebenen Angaben:

Familiennamen, Vorname

Adresse mit Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort

E-Mail-Adresse

Adresse des Denkmals

Benennung der am Denkmal ausgeführten Maßnahmen und aller dazu notwendigen Vorbereitungsarbeiten wie Planung, Berechnung, Baustelleneinrichtung

Namen der Rechnungssteller, Rechnungsdaten und in Rechnung gestellte Preise

Für den Antrag kann das erforderliche Formular der Homepage der Stadt Euskirchen zwar online ausgefüllt, aber nicht online eingereicht werden. Es muss ausgedruckt und per Post zugestellt werden.

Der Antrag erfolgt auf dem Postweg, da die Unterlagen auf der Grundlage der Originalbelege überprüft werden müssen.

Rechtsgrundlage(n):

Die im Zusammenhang mit dem „Antrag auf Ausstellen Bescheinigung für steuerliche Zwecke gemäß § 40 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG) von der Unteren Denkmalbehörde erhobenen personenbezogenen Daten sind zweckgebunden. Das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind.

Ihre Weitergabe erfolgt ausschließlich im Rahmen der dazu notwendigen Sachbearbeitung. § 40 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG).

Speicherdauer:

Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie sie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und zu Dokumentationszwecken erforderlich sind. Dabei ist zu beachten, dass die Verpflichtung zur Auskunft gegenüber der staatlichen Finanzverwaltung zeitlich nicht begrenzt ist.

Sofern eine Weitergabe der Daten vorgesehen ist, die Empfänger:

Im Zuge der Sachbearbeitung des Antrages ist das Benehmen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim sowie mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Straße 133, 53115 Bonn herzustellen.

Zur Überwachung und Dokumentation der fristgerechten und vollständigen Zahlung bzw. Erstattung, werden die Daten an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle der Stadt Euskirchen - die Stadtkasse - weitergegeben. Hierzu werden von dort zusätzlich die Kontodaten des Einzahlers bzw. der Einzahlerin verarbeitet.

Hierbei werden die personenbezogenen Daten verarbeitet, also insbesondere erhoben, übermittelt oder gespeichert.

Die in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den o.g. Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind.

Sofern Daten gesetzlich/vertraglich nicht notwendig sind, Folgen einer Nichtbereitstellung:

Bei einer Nichtbereitstellung der o.g. personenbezogenen Daten kann eine steuerliche Bescheinigung nicht ausgestellt werden.

Grundsätzlich besteht gegenüber dem Verantwortlichen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsbestimmungen das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit (Erläuterung abrufbar unter <https://www.euskirchen.de/datenschutz>). Sofern Ihre Daten ausschließlich auf Grund einer Einverständniserklärung verarbeitet werden, kann diese vorbehaltlich anderweitiger Rechtsbestimmungen jederzeit, mit der Wirkung für die Zukunft, widerrufen werden.

Bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW) besteht ein Beschwerderecht. Im Sinne einer schnellstmöglichen Bearbeitung Ihres Anliegens können Sie sich jedoch auch direkt an den oben genannten Datenschutzbeauftragten der Stadt Euskirchen wenden.